

**Durchführungsbestimmungen für den A-Junioren-Spielbetrieb auf Kreisebene
A-Jugendmannschaften mit U 20 Spielern
Pilotprojekt**

- 1.** Der Verbandsjugendausschuss hat sich für folgendes Pilotprojekt entschieden.
Die Legitimation hierzu nehmen wir aus § 5a DFB-Jugendordnung.
- 2.** Das Pilotprojekt ist auf drei Spieljahre ausgelegt.
Inhaltliche Änderungen in diesem Pilotprojekt behält sich der Verbandsjugendausschuss für die Saison 2020/21 und später vor.
- 3.** Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Fußballkreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.
- 4.** Die Fußballkreise können eine A-Jugendstaffel mit U20-Spielern bilden.
Die U20 Staffel kann über mehrere Kreise gebildet werden.
- 5.** Kommt keine U20-Staffel zustande, können auch einzelnen Mannschaften in normale A-Jugendstaffeln eingegliedert werden.
Hierbei spielen die Mannschaften in Wertung, können allerdings nicht Meister werden und haben kein Aufstiegsrecht.
- 6.** Nur die Mannschaften, die bei dem zuständigen Kreisjugendausschuss als U20-Mannschaft vor der Spielrunde angemeldet und so gekennzeichnet sind können U 20 Spieler einsetzen.
- 7.** Im DFBnet wird eine solche Mannschaft mit dem Namenszusatz „U20“ gekennzeichnet.
- 8.** Mannschaften mit U20-Spielern können als 11er oder 9er Mannschaften gemeldet werden.
- 9.** Bei 11er Mannschaften können bis zu vier, bei 9er Mannschaften bis zu zwei U20-Spieler eingesetzt werden.
- 10.** Die Spielklasse der U20-Spieler im Seniorenbereich ist begrenzt.
Es können nur U20-Spieler eingesetzt werden, die im Seniorenbereich bis zur B-Klasse eingesetzt werden.
U20-Spieler, die in der Senioren-A-Klasse spielen, dürfen dort kein Stammspieler sein.
- 11.** Eine Teilnahme in Spielen des Pokals und der Hallenmeisterschaft ist nur dann zulässig, wenn in diesen Spielen keine U20-Spieler eingesetzt werden.
- 12.** U20-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele.
- 13.** Bei Sanktionen gegen U20-Spieler finden die Regelungen für Jugendspieler keine Anwendung.
- 14.** Entscheidet sich ein Kreis für die Durchführung dieses Pilotprojektes ist dies an die Vereine und dem Verbandsjugendausschuss bekanntzugeben.